

EuGH-Update Seminar 2022

Am 7. Dezember 2022 fand das EuGH-Update Seminar unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer (Universität Innsbruck) statt. Informiert wurde in diesem von der Stabsstelle EWR jährlich organisierten landesverwaltungsinternen Seminar über die aktuelle Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH)¹.

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl der besprochenen Entscheidungen in der Kurzzusammenfassung:

Ungültigkeit der 5. Geldwäscherei-Richtlinie

Die verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20 (Luxembourg Business Registers)² vor dem EuGH betrafen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/843 ("5. Geldwäschereirichtlinie")³ hinsichtlich der Register der wirtschaftlichen Eigentümer.

Gemäss der 5. Geldwäschereirichtlinie sind zahlreiche Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer juristischer Personen in die nationalen Register aufzunehmen, zu speichern und der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Nur im Einzelfall hat der wirtschaftliche Eigentümer die Möglichkeit, bei der Stelle, die das Register führt, einen Antrag auf Beschränkung dieses Zugangs zu stellen.

Der EuGH stellte in seinem Urteil die Ungültigkeit jener Bestimmungen der 5. Geldwäschereirichtlinie fest, die vorsehen, dass der Öffentlichkeit stets der Zugang zu den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer zu gewähren ist.

Nach Ansicht des EuGH stellt dieser unbeschränkte Zugang der Öffentlichkeit einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten dar (Art. 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta). Der EuGH hielt zwar fest, dass die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung verfolgt, die selbst schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte auf Achtung des

Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten rechtfertigen könnte.

Jedoch betonte der EuGH, dass der Eingriff in die Grundrechte im gegenständlichen Fall weder auf das absolut Erforderliche beschränkt ist, noch in einem angemessenen Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung steht.

Die betreffenden Bestimmungen der 5. Geldwäschereirichtlinie stellen nach Ansicht des EuGH einen erheblich schwereren Eingriff in die Grundrechte der wirtschaftlichen Eigentümer dar als die entsprechende Regelung in der 4. Geldwäschereirichtlinie, die vorsah, dass der Zugang jenen Personen oder Organisationen zusteht, die im Einzelfall ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

Der Europäische Gesetzgeber ist nun verpflichtet, die ungültigen Bestimmungen der 5. Geldwäschereirichtlinie unverzüglich anzupassen.

Indexierung von Familienleistungen

In der Rechtssache C-328/20 (Kommission / Österreich)⁴ hatte der EuGH über die Frage zu entscheiden, ob die Anpassung von Familienleistungen und verschiedenen steuerlichen Vergünstigungen, nach Massgabe des Wohnstaats der Kinder mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Der streitige Anpassungsmechanismus betraf im wesentlichen Wanderarbeitnehmer. Diese stammen in Österreich Grossteils aus Staaten, in denen die Lebenshaltungskosten niedriger sind, weshalb sie Unterstützungen in geringerer Höhe erhielten als österreichische Arbeitnehmer.

Der EuGH kam zu dem Schluss, dass dieser Mechanismus eine ungerechtfertigte mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit von Wanderarbeitnehmern darstellt und deshalb gegen die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verstösst. Er führte dazu aus, dass Familienleistungen, die ein Mitgliedstaat Erwerbstätigen

¹ https://curia.europa.eu/jcms/jcms/i_6/de/.

² Urteil vom 22. November 2022, Luxembourg Business Registers, C-37/20 und C-601/20, [ECLI:EU:C:2022:912](https://eur-lex.europa.eu/eli/consolidated/2022/912).

³ Die Europäische Kommission hat bereits im Jahr 2021 den [Vorschlag für ein neues Geldwäschereipaket](#) vorgelegt, das den Vorschlag für eine [6. Geldwäschereirichtlinie](#) beinhaltet, mit der die [5. Geldwäschereirichtlinie](#) aufgehoben werden soll.

⁴ Urteil vom 16. Juni 2022, Kommission / Österreich, C-328/20, [ECLI:EU:C:2022:468](https://eur-lex.europa.eu/eli/consolidated/2022/468).

gewährt, deren Familienangehörige in diesem Mitgliedstaat wohnen, gemäss der Verordnung exakt jenen entsprechen müssen, die er Erwerbstätigen gewährt, deren Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat wohnen.

Berufsqualifikations-Richtlinie - Beurteilung der Gleichwertigkeit der Ausbildung

Die Rechtssache C-577/20 (Psychotherapeuten)⁵ betrifft die Auslegung der Berufsqualifikations-Richtlinie⁶ und die Frage, ob die zuständige Behörde des Aufnahmestaats Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nachprüfen darf.

Der EuGH führt aus, dass die Behörden eines EWR-Staates, die mit einem Antrag eines EWR-Bürgers auf Zulassung zu einem Beruf befasst sind, dessen Aufnahme nach nationalem Recht vom Besitz eines Diploms oder einer beruflichen Qualifikation oder von Zeiten praktischer Erfahrung abhängt, sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise sowie die einschlägige Erfahrung des Betroffenen in der Weise berücksichtigen müssen, dass sie die durch diese Nachweise und diese Erfahrung belegten Fachkenntnisse mit den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Qualifikationen vergleichbar sind.

Wenn die zuständige Behörde eines EWR-Staates an der Echtheit oder Richtigkeit einer Urkunde ernsthafte, einen blossen Verdacht übersteigende Zweifel hegt, muss jedoch die Behörde oder Einrichtung, die die Urkunde ausgestellt hat, auf Ersuchen der erstgenannten Behörde die Rechtmässigkeit der Urkunde überprüfen und sie gegebenenfalls zurückziehen.

Nur ausnahmsweise wäre die zuständige Behörde des Aufnahmestaats berechtigt, das Mass an Kenntnissen und Qualifikationen in Frage zu stellen, deren Erwerb durch seinen Inhaber dieses Diplom vermuten lässt.

Ne bis in idem (Verbot der Doppelbestrafung)

In den Urteilen in der Rechtssache C-117/20 (bpost)⁷ und C-435/22 PPU (HF)⁸ äusserte sich der EuGH hinsichtlich der Auslegung des Grundsatzes *ne bis in idem*. In bpost führte er dessen Anwendungsvoraussetzungen sowie Einschränkung im Wettbewerbsrecht aus. Im Urteil HF stellte er klar, dass *ne bis in*

idem bei Auslieferungsersuchen von Drittstaaten auch auf Drittstaatsangehörige anzuwenden ist.

Gemäss Urteil bpost setzt *ne bis in idem* zum einen voraus, dass es eine frühere rechtskräftige Entscheidung gibt ("*bis*"), und zum anderen, dass bei der früheren und späteren Entscheidung auf denselben Sachverhalt abgestellt wird ("*idem*"). Eine Kumulierung von Geldbussen aufgrund wettbewerbsrechtlicher Verstösse kann aber gerechtfertigt sein, wenn die Strafe wegen eines sektorspezifischen Verstosses rechtskräftig ist und sofern klare Regeln eine Kumulierung von Sanktionen vorhersehen lassen. Die Koordinierung zwischen den Behörden und den Verfahren muss möglich und in engem zeitlichem Zusammenhang sein. Die Gesamtheit der Geldbussen muss der Schwere der begangenen Straftaten entsprechen. Andernfalls verstösst die später tätig werdende Behörde gegen den Grundsatz *ne bis in idem*.

In der Rechtssache HF stellten die USA ein Auslieferungsersuchen an Deutschland, um gegen einen serbischen Staatsangehörigen strafrechtlich vorzugehen. Der Betroffene wurde für dieselbe Straftat bereits in Slowenien rechtskräftig verurteilt. Der EuGH entschied, dass gem. Art. 54 SDÜ⁹ ein Drittstaatsangehöriger nicht an einen anderen Drittstaat ausgeliefert werden darf, wenn dieser Drittstaatsangehörige in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat, rechtskräftig verurteilt wurde. Der Umstand, dass das Auslieferungsersuchen auf einem bilateralen Auslieferungsvertrag beruht, der die Reichweite des Grundsatzes *ne bis in idem* auf Urteile im ersuchten Mitgliedstaat beschränkt, ändert nichts an diesem Ergebnis.

Zur Frage, ob das EU-Recht in diesem Fall überhaupt greift, da der Auslieferungsvertrag Deutschland-USA vor dem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, zu dem die EU für den von dieser Übereinkunft betroffenen Bereich zuständig geworden ist (sog. "Altvertragsregel"¹⁰) stellte der EuGH fest, dass die Altvertragsregel eng auszulegen ist und daher in diesem Fall nicht zur Anwendung kommt. Somit stellt der EuGH das EU-Recht über jede völkerrechtliche Verpflichtung.

⁵ Urteil vom 16. Juni 2022, Sosiaali- ja terveysalan lupa- ja valvontavirasto (Psychotherapeuten), C-577/20, [ECLI:EU:C:2022:467](#).

⁶ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ([ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22](#)).

⁷ Urteil vom 22. März 2022, bpost, C-117/20, [ECLI:EU:C:2022:202](#).

⁸ Urteil vom 28. Oktober 2022, HF, C-435/22 PPU, [ECLI:EU:C:2022:852](#).

⁹ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen ([ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19](#)).

¹⁰ Art. 351 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ([ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1](#)).

Schutz und Förderung der Amtssprache eines Mitgliedstaats

Der EuGH hat in der Rechtssache C-391/20 (Cilevičs u.a.)¹¹ entschieden, dass Art. 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit)¹² einer Regelung eines Mitgliedstaats, die den Hochschulen grundsätzlich die Verpflichtung auferlegt, ausschliesslich in der Amtssprache dieses Mitgliedstaats zu unterrichten, nicht entgegensteht, sofern eine solche Regelung aus Gründen, die mit dem Schutz der nationalen Identität dieses Mitgliedstaats zusammenhängen, gerechtfertigt ist, d.h., sofern sie zum Schutz des verfolgten Ziels erforderlich ist und in Bezug auf den Schutz verhältnismässig ist.

Die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie erstens aus einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und zweitens verhältnismässig ist, was bedeutet, dass sie geeignet sein muss, die Erreichung der verfolgten Zielsetzung in kohärenter und systematischer Weise zu gewährleisten, und nicht über das Erforderliche hinausgeht.

Als zwingender Grund des Allgemeininteresses wird nach Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 EUV und Art. 22 der Charta¹³ die Wahrung des kulturellen Reichtums und der sprachlichen Vielfalt genannt. Dass einzelne Hochschulen, die Studiengänge im Rahmen einer europäischen oder internationalen Zusammenarbeit oder Studiengänge, die sich auf die Kultur und auf andere Sprachen als die des Mitgliedstaats beziehen, von der Verpflichtung ausschliesslich in der Amtssprache des Mitgliedstaats zu unterrichten ausgenommen sind, schadet nicht der Kohärenz. Die Beschränkung geht auch nicht über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinaus, da für die genannten einzelnen Hochschulen, die Unterrichtung in einer anderen Sprache als die des Mitgliedstaates erlaubt ist.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37 info.sewr@llv.li
F +423 - 236 60 38 www.sewr.llv.li

¹¹ Urteil vom 7. September 2022, Cilevičs u.a., C-391/20, [ECLI:EU:C:2022:638](https://eur-lex.europa.eu/eli/jud_2022/638).

¹² Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ([ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1](https://eur-lex.europa.eu/eli/treaty/a_2016/1/1)).

¹³ Charta der Grundrechte der Europäischen Union ([ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1](https://eur-lex.europa.eu/eli/treaty/f_2000/1/1)).